



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

21. Jahrgang

Freitag, den 22. Juli 2022

Nr 14

GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal

Di. 10-13, Mi. 13-17, So. 14-17 Uhr

Ausstellungen verlängert bis 31. 7. 22!

"Leben und Stilleben – Bilder aus Frankreich und der Ukraine"

Natalia Bogdanovska – Digitalkamera,
Marc Sagnol – Analogkamera und
Sergej Schvedenko – Lochkamera



Sagnol: Radiechow, Ukraine, 1999

Die gemalte Pracht Thüringer Waldwiesen

Annett Ebersbach, Peter Gliem,
Sigrid Heyn, Harald Kutzleb,
Marlene Mädler, Uschi Schleiwies,
Siglinde Trott, Monika Wilde



Kutzleb: Ebertswiese

Die GutsMuths-Kunstsammlung wird in
einer Auswahl vorgestellt:

Ronald Bellstedt; Dieter Heyn; Karsten
Hoerenz; Kamen Pawlow; Paul Schack;
Heide-Marie Schulze; Jürgen Weis;
Susanne Wawra



Wilde: Thüringer Landschaft

Leinaer Weg 3, Ortsteil Schnepfenthal, D 99880 Waltershausen
Tel.: 03622/401391, E-Mail: Kamen.Pawlow@stadt-waltershausen.de

Stadtverwaltung Waltershausen

Post- und Besucheranschrift
 Stadtverwaltung Waltershausen
 Markt 1
 99880 Waltershausen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag	geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Während der genannten Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich!
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03622/630-0.

Die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de.

Schloss Tenneberg:

Unser Museum im Schloss Tenneberg hat folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch-Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Anschrift:	Kontakt:
Schloss Tenneberg	Herr Raimann
Tennebergstr. 1	Tel.: 03622 / 6 91 70
99880 Waltershausen	E-Mail: info@schloss-tenneberg.de

Stadtbetriebe (Regiebetrieb der Stadtverwaltung Waltershausen):

Der Regiebetrieb der Stadt Waltershausen ist Dienstleister der Stadt Waltershausen mit den Ortsteilen Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein. Unsere Leistungen für Stadt und Bürger umfassen insbesondere die Pflege der Park- und Grünanlagen, die Durchführung des innerörtlichen Straßen- und Winterdienstes mit Stadtreinigung, Kleincontainertransporte inkl. Sperrmülltransporte zum Wertstoffhof sowie das Friedhofswesen und die Betreuung des Freizeitzentrums Gleis3eck.

Anschrift:	Telefonisch erreichbar:
Stadtbetriebe Waltershausen	03622/902541
Puschkinstraße 2	
99880 Waltershausen	

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle in Waltershausen, ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.
Die Schiedsstelle ist nicht für die Beratung und Bearbeitung von Rentenangelegenheiten zuständig.

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

Kontakt:	Postanschrift:
Schiedsstelle Waltershausen	Schiedsstelle Waltershausen
Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage)	Hauptstraße 22
Hauptstraße 22	99880 Waltershausen
99880 Waltershausen	

Telefonisch erreichbar: 03622 / 200836 zu den Sprechzeiten
Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:
schiedsstelle-waltershausen@t-online.de

Öffnungszeiten der Stadtinformation/ Stadtbibliothek:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus FriedrichrodaTel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 UhrTel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	22.07.2022	Thuringia Apotheke
Samstag	23.07.2022	Adler Apotheke
Sonntag	24.07.2022	Alte Apotheke
Montag	25.07.2022	Apotheke am Kloster
Dienstag	26.07.2022	Apotheke Ibenhain
Mittwoch	27.07.2022	Berg Apotheke
Donnerstag	28.07.2022	Falken/Hörsel Apotheke
Freitag	29.07.2022	Markt Apotheke
Samstag	30.07.2022	Perthes Apotheke
Sonntag	31.07.2022	Str. Georg Apotheke
Montag	01.08.2022	Hof Apotheke
Dienstag	02.08.2022	Schloß Apotheke
Mittwoch	03.08.2022	Thuringia Apotheke
Donnerstag	04.08.2022	Adler Apotheke
Freitag	05.08.2022	Alte Apotheke

Adler Apotheke

Marktplatz 6, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 21 05

Alte Apotheke

Markt 7, Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89

Apotheke Ibenhain

H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87

Berg Apotheke

Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28

Falken Apotheke

Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13

Hörsel Apotheke

Schulhöf 2, Mechterstädt Tel.: 0 36 22/90 73 22

Hof Apotheke

Marktstraße 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00

Markt Apotheke

Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68

Perthes Apotheke

Bebraer Straße 1, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70

Schloß Apotheke

Marktstraße 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70

St. Georg Apotheke

Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92

Thuringia Apotheke

Hauptstr. 40, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48

Apotheke am Kloster

Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbezirk Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha
Az.: 43.2 1-3-0325

Gotha, den 28.06.2022

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Leina

Die folgenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbezirk Gotha erlassen. Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des **Besitzes und der Nutzung** der neuen Grundstücke gemäß § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794).

Die Überleitungsbestimmungen gelten für die Beteiligten in Verbindung mit der jeweiligen Anordnung, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen soll (§§ 61, 63, 65 FlurbG), und treten mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Flurbereinigungsbehörde eine entsprechende Anordnung erlässt (Ausführungsanordnung, vorzeitige Ausführungsanordnung, Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung).

1. Zeitpunkt der Besitzbeendigung

Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind Besitz, Verwaltung und Nutzung der alten Grundstücke für die bisherigen Eigentümer oder Besitzer mit den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten beendet:

Nutzungsart	Besitzbeendigung
- Getreide, Ölrüchte, Hülsenfrüchte	am 31.10.2022
- Hackfrüchte	am 31.10.2022
- Gärten, Obstbäume, Beerensträucher	am 31.10.2022
- versetzbare Anlagen	am 31.10.2022
- Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 31.10.2022
- Bauflächen, Bauerwartungsbereiche	am 31.10.2022

Die Aberntung bzw. Räumung muss am Abend der vorgenannten Tage beendet sein.

2. Zeitpunkt des Besitzantritts

Die Empfänger der Landabfindung sind berechtigt, die ihnen zugeteilten neuen Grundstücke einen Tag nach den unter Nr. 1 festgesetzten Terminen in Besitz zu nehmen sowie sie zu bewirtschaften und zu nutzen.

3. Wirkung des Besitzüberganges

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Besitz geht Kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht berührt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

3.2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze

Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht bis zum 31.10.2022 noch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind bis zur Schlussfeststellung nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

3.3. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dergleichen hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2022 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird.

Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist diese als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2022 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3.4 Nicht versetzbare Anlagen

Diese Anlagen (Gebäude, bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen, Brunnen und dergleichen) gehen, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

4. Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. 1 S. 3106) geändert worden ist, angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung eingelegerter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbezirk Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Sonja Leber
Referatsleiterin

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Leina
Az.: 43.2 1-3-0169

Gotha, 28.06.2022

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

- Im Flurbereinigungsverfahren Leina, Landkreis Gotha, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794) angeordnet.
- Mit dem 15.08.2022 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
- Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha zu stellen.
- Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGD) vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794) angeordnet.
- Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Georgenthal, in der Verwaltungsgemeinschaft Hörsel, in der Stadtverwaltung Gotha, in der Stadtverwaltung Waltershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben.

Die im Anhörungstermin erhobenen Widersprüche wurden durch Nachtrag 1 und Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan erledigt. Damit wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar, so dass seine Ausführung anzunehmen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Damit enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.02.2021.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.

Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Eine nachträgliche Änderung des Flurbereinigungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt: Gemäß § 69 FlurbG2 hat der Nießbraucher einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen

über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Gotha,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Sonja Leber
Referatsleiterin

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Nichtamtlicher Teil

Ausstellungen bei GutsMuths bis 31.7. verlängert!

Am 18. Juni wurden in der GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal gleich zwei großartige Gruppenausstellungen eröffnet:

„Die gemalte Pracht Thüringer Waldwiesen“

Annett Ebersbach, Peter Gliem, Sigrid Heyn, Harald Kutzleb, Marlene Mädel, Uschi Schleiwies, Siglinde Trott, Monika Wilde
und

„Leben und Stillleben - Bilder aus Frankreich und der Ukraine“

Natalia Bogdanovska - Digitalkamera, Marc Sagnol - Analogkamera und Sergej Schvedenko - Lochkamera

Beide Ausstellungen werden bis 31. Juli 2022 verlängert!

Danach schließt das GutsMuths-Museum bis 15. August 2022.

Die nächste Eröffnung von 3 Ausstellungen können Sie sich jetzt schon vormerken: Samstag, 10. September um 11 Uhr - wie immer bei freiem Eintritt und mit Sekt! Zu sehen werden Fotografien von Carsten Hoerenz aus Waltershausen, sowie Exponate zu 175 Jahre Thüringische Eisenbahn und 650 Jahre Leinakanal.

Bei GutsMuths sind weitere Präsentationen zu sehen, u.a. zu GutsMuths und „seinem“ Rennsteiglauf und zur Natur der Umgebung.



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für**

den amtlichen Textteil: Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den**

nichtamtlichen Textteil: Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des

Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das

Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und

gesetzlicher MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth,

erreichbar unter Tel.: 0175 80668356, E-Mail: s.barth@wittech-langwiesen.de; Carola Miet-

le, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mietle@wittech-langwiesen.de **Verlag und**

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langwiesen.de, www.wittech.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für**

den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die

Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und

Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die

z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben

werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, ge-

nauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue

Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten

uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel

14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/

oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Grup-

pierung verantwortlich.

Auch die GutsMuths-Sammlung Gegenwartskunst wird in einer Auswahl vorgestellt:

Ronald Bellstedt - Foto; Dieter Heyn - Holzmodelle; Karsten Hoerenz - Fotos; Kamen Pawlow - Plastiken und Fotos; Paul Schack - Medaillen; Heide-Marie Schulze - Plastik; Jürgen Weis - Marionette; Susanne Wawra - Malerei und Keramik.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kamen Pawlow

Die Ausstellungen in der GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal sind geöffnet:

Di. 10 - 13, Mi. 13 - 17 und So. 14 - 17 Uhr.



Blick vom Vereinszimmer in den Sportsaal mit den Ausstellungen „Leben und Stilleben - Bilder aus Frankreich und der Ukraine“ und „Die gemalte Pracht Thüringer Waldwiesen“, Foto Pawlow.

Stadtbetriebe Waltershausen

Standfestigkeitsprüfung der Grabmale

Gemäß § 25 (7) der Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen ist mindestens einmal jährlich eine Druckprobe zur Standfestigkeit der Grabmale durchzuführen.

Die Stadtbetriebe Waltershausen haben für diese Überprüfung aller Grabstätten, auf dem Friedhof Waltershausen und den Ortsteilfriedhöfen, den Sachkundigen der DENAK Herr Sven Trutschel für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 05.08.2022 beauftragt. Die Kontrolle erfolgt mit einem Kraftmessgerät unter Ausdruck eines Druck- Zeit- Diagrammes für die fehlerhaften Grabsteine und Anbringen eines Waraufklebers auf den Grabsteinen. Die Grabnutzungsberechtigten werden in diesem Fall ausdrücklich aufgefordert, die Standsicherheit kurzfristig durch einen Sachkundigen wiederherstellen zu lassen. Die Haftung für eventuelle Unfallfolgen aufgrund von Schäden die durch nicht standfeste Grabsteine entstanden sind liegt bei dem Grabnutzungsberechtigten. Wir bitten, wenn erforderlich, den sachkundigen Prüfer und die Friedhofsverwaltung zu unterstützen.

**Brychcy
Bürgermeister**

Sozialverband VdK, Ortsverband Waltershausen

Wir sind für Sie da!!!

Sprech- und Beratungsstunden,
jeden Mittwoch von 10 - 13.00 Uhr im
Spittel, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen

Ev. Terminvereinbarungen unter:
H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender)
Telefon: 03622/9093580 und 0179/5301851 und

Wilfried Löwe (Stellvertreter)
Telefon: 03622/66156 und 0176/76679794

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratungen bei Anträgen und Widersprüchen. Nach negativen Bescheiden von der Rentenversicherung, Krankenkassen, der ARGE, Sozialämtern. Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MD (früher MDK), Anträge „Schwerbehinderungen, Grad der Behinderung, Merkzeichen“ beim Sozialamt/Versorgungsamt, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche. Informationen zur Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw.

Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!!